

Zweite Änderung
zur
Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Hirschberg

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), beschließt der Stadtrat der Hirschberg in seiner Sitzung am **09. Mai 2017** folgende zweite Änderung zur Geschäftsordnung:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Stadtrates und deren Ausschüsse und die Ortsteilräte der Stadt Hirschberg vom 06. April 2010, zuletzt geändert am 11.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. in § 19 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung; einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten. Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung für Personalangelegenheiten zuständig ist, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss endgültig anstelle des Stadtrates über die Zustimmung zur Ernennung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist.
- Koordination aller Ausschüsse
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Wirtschaftsförderung, der Kultur und Gemeinschaftspflege, der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, des Fremdenverkehrs und des Sports
- Vergabe von Aufträgen ab 25.000,01 € bis 50.000,00 €
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung
- soweit nicht der Bürgermeister, gem. § 20 der Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates
 - a) bis zu einem Gegenstandswert von 25.000,01 € bis 50.000,00 €
 - b) über den Erlass von 2.500,01 € bis 5.000,00 €
 - c) die Niederschlagung 2.500,01 € bis 5.000,00 €
 - d) die Stundung (soweit nicht der Bürgermeister zuständig) bis 20.000,00 €
 - e) über - und außerplanmäßige Ausgaben von 10.000,01 € bis 25.000,00 €
 - f) freiwillige Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes von 100,01 € bis 1.000,00 €
 - g) Leistungsvergaben nach VOB und VOL mit einem Umfang bis 50.000,00 €, sowie Nachtragsleistungen bis zu einem prozentualen Wert der Gesamtkosten von 5 %.
 - h) Für die Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 5.000,00 € sowie den Abschluss von Ingenieur- und Honorarverträgen bis zu einem Wert von 20.000,00 €.

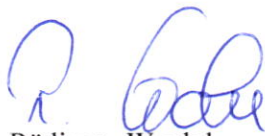
2. in § 19 werden nachfolgende Absätze Nr. (6) hinzugefügt:

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

Artikel II

Die Zweite Änderung zur Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 11. Mai 2017



Rüdiger Wohl
Bürgermeister

